

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 36

23. April

1915

Bekanntmachung.

Betr.: Die elektrische Ueberlandzentrale der Provinz; hier: Verbot der Verwendung von Metalldrähtlampe unter 10 Kerzen.

Auf Beschluss des Provinzialausschusses und unter Bezugnahme auf § 18 der Stromlieferungsbedingungen und Vorschriften für die Herstellung der Installationen wird hiermit die Verwendung von Metallfaden- oder Metalldrähtlampe unter 10 Normal-Kerzen verboten. Demgemäß sind alle in den einzelnen Anlagen sich zurzeit etwa befindlichen Lampen unter 10 Normal-Kerzen Lichtstärke sofort zu entfernen.

Die Eigentümer oder Besitzer von Anlagen, in denen in Zukunft Lampen der vorerwähnten Art ermittelt werden, haben sofortige Abschaltung sowie Ausschluß von der weiteren Stromlieferung zu gewähren.

Gegen Installateure, die trotz des erlassenen Verbots in Zukunft Lampen der vorerwähnten Art innerhalb des Bezirks der elektrischen Ueberlandanlage der Provinz Oberhessen ablegen sollten, wird mit Entziehung der erteilten Installationserlaubnis vorgegangen werden.

Gießen, den 19. April 1915.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 78).

Vom 15. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) wie folgt zu ändern:

I.

Im § 5 Absatz 3 ist statt „12 Pfennig“ zu lesen „14 Pfennig“ und statt „5 Pfennig“ „7 Pfennig“.

II.

Absatz 7 des § 5 erhält folgende Fassung:

Der Preis für getrocknete Schnitzel und Melassefroschenschnitzel darf 13 Mark und der Preis für getrocknete Zuckerschnitzel 16 Mark für 100 Kilogramm ausschließlich Sack nicht übersteigen. Bei Lieferung mit Sack erhöhen sich die Preise um 2 Mark für 100 Kilogramm.

III.

Im § 5 ist hinter Absatz 7 folgender Absatz einzusehen:
Bei Lieferung in Leihfäcken ist für die ersten 14 Tage eine Vergütung von 10 Pfennig auf den Bentner Rohzucker oder Zuckerrüttler, von 15 Pfennig auf den Bentner Melassefutter und von 20 Pfennig auf den Bentner Schnitzel sowie für jeden folgenden Tag eine Vergütung von ½ Pfennig auf den Bentner Rohzucker, Zuckerrüttler oder Melassefutter und von ¼ Pfennig auf den Bentner Schnitzel zu zahlen. Sind die Säcke nicht binnen 4 Wochen zurückgeliefert, so sind die Verlader berechtigt, unter Fortfall jeglicher Leihgebühr die Säcke zu einem Preise von 80 Pfennig auf den Bentner Rohzucker, Zuckerrüttler oder Melassefutter und zu einem Preise von 1,50 Mark auf den Bentner Schnitzel in Rechnung zu stellen.

IV.

Im § 2 ist der letzte Absatz von „Der“ bis „zulassen“ zu streichen.

V.

Hinter § 6 ist als § 6a zu setzen:

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften der §§ 1 bis 6 Ausnahmen zulassen.

VI.

Die Bestimmungen I, II und III gelten für Lieferungen nach dem 31. März 1915.

Berlin, den 15. April 1915.

Der Reichskanzler:
Im Auftrage: Dr. Richter.

Bekanntmachung

einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelfabrikation sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 116).

Vom 15. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, bestehend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futter-

Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelfabrikation sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 116) erhält im § 2 Absatz 5 folgende Fassung:

„Der Reichskanzler kann für Kartoffelwalzmehl, das nur bis zu sechzig vom Hundert durchgemahlen ist, eine Preiserhöhung bis zu drei Mark für den Doppelzentner gestatten.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Amtstretens.

Berlin, den 15. April 1915.

Der Reichskanzler:
Im Auftrage: Dr. Richter.

Bekanntmachung

über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisekartoffeln.
Vom 15. April 1915.

Auf Grund von § 1 Absatz 3 der Verordnungen des Bundesrates über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) und vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 202) wird folgendes bestimmt:

Beim Verkauf inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1914 durch den Produzenten an das Reich, einen Bundesstaat oder Elsaß-Lothringen, insbesondere an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung, an die Reichsstelle für Kartoffelversorgung oder an einen Kommunalverband darf außer dem Höchstpreis eine Gebühr für Aufbewahrung, geeignete Behandlung, Entschädigung für Schwund und Risiko gezahlt werden, die bei der Abnahme der Kartoffeln beim Produzenten zwischen 20. und 30. April = 2 Mark, zwischen 1. und 9. Mai = 3 Mark, zwischen 10. und 19. Mai = 4 Mark, zwischen 20. und 31. Mai = 5 Mark, zwischen 1. und 9. Juni = 6 Mark, zwischen 10. und 19. Juni = 7 Mark, zwischen 20. Juni und später = 8 Mark für den Doppelzentner betragen darf. Außerdem dürfen die genannten Käufer eine Kommissionsgebühr bis zur Höhe von 40 Pfennig für den Doppelzentner für alle mit der Abwicklung zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der Verladung auf der nächsten Bahnhofstation gewähren.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1915.

Der Reichskanzler:
Im Auftrage: Dr. Richter.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: Mehlpflichten des Kommunalverbands.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wird vom 1. Mai 1. Jg. ab der Preis für das vom Kommunalverband an die Stadt Gießen sowie an die Landgemeinden des Kreises abzugebende Roggenmehl von 41 Mark auf 38 Mark für den Doppelzentner herabgesetzt.

Gießen, den 21. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Die hauptsächlich unter der Schuljugend viel verbreitete, nicht scharf genug zu verurteilende Unsitte, Gebäude und Einrichtungsbürgern usw., namentlich solche mit frischem Anstrich, durch Beschmieren mit Kreide, Schimmelpilz usw. zu verunreinigen, hat in letzter Zeit wieder sehr überhand genommen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, vor dem Begehen solcher Schädigungen eindringlich zu warnen, sowie an Lehrer, Eltern, Bormünder usw. das dringende Erfuchen zu richten, die ihrer Obhut unterstellten Kinder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln von der Verübung derartigen Unfugs abzuhalten.

Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, die Schulden im Betretungsfall unnachlässlich zur Anzeige zu bringen, im Falle der Strafunmündigkeit der betreffenden Kinder aber die Bestrafung ihrer Eltern, Bormünder usw. nach Artikel 44 des Polizei-Strafgesetzes herbeizuführen.

Gießen, den 20. April 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Am Sonntag, den 25. 1. Mts., von nachmittags 3 Uhr bis Montag, den 26. 1. Mts. früh, ist die Hirsch-Apotheke geöffnet.

Gießen, den 22. April 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Hemmerde.